

Amtliche Bekanntmachung für den Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Genehmigung einer freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I. S. 1098), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), und in Anwendung von § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 648), wird den **Tierhaltern für ihre Bestände im Kreis Schleswig-Flensburg und in der Stadt Flensburg** generell und unter Verzicht auf einen vorausgehenden einzelfallbezogenen Antrag **genehmigt**, ihre **Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend zum Schutz gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen**. Diese Genehmigung wird in dem Umfang der nachstehenden Nummer 1 und unter der Maßgabe laut Nummer 2 erteilt.

1. Allen **Tierhaltern** wird auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung **genehmigt**, ihre **in dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg gehaltenen Rinder, Schafe und Ziegen** freiwillig vorbeugend mit einem **zugelassenen oder genehmigten, inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit (BTV 4 und BTV 8) impfen zu lassen**. Der Impfstoff ist unter Beachtung der Herstellerangaben von einem praktizierenden Tierarzt anzuwenden.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat entsprechend § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung **jede Impfung gegen BTV 4 oder BTV 8 innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Durchführung** unter Angabe
 - a) der **Registriernummer** des Betriebes,
 - b) des **Datums der Impfung**,
 - c) des verwendeten **Impfstoffes** und
 - d) der **Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes** bzw. der **Anzahl geimpfter Schafe oder Ziegen**

dem Veterinäramt **schriftlich** mitzuteilen:

**Kreis Schleswig-Flensburg
Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz
Bellmannstr. 26
24837 Schleswig
E-Mail: vetamt@schleswig-flensburg.de
Telefax: 04621 961533**

Die schriftliche Mitteilung **entbindet den Tierhalter nicht von seiner Verpflichtung, die Impfung von Rindern durch Eingabe in der HI-Tier-Datenbank zu dokumentieren** oder durch einen beauftragten Dritten - z. B. Hoftierarzt - dokumentieren zu lassen.

Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung ab dem Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Die Verfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht geändert oder aufgehoben worden ist.

Der Widerruf dieser Genehmigung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten für den Fall, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht mehr besteht, Impfungen empfänglicher Tiere gegen BTV 4 oder BTV 8 ohne Vorschaltung eines einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen.

Begründung

Im Dezember 2018 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei Rindern in einem Bestand im Landkreis Rastatt in Baden-Württemberg amtlich festgestellt. Darüber hinaus besteht aktuell in drei weiteren Fällen der Verdacht auf eine Infektion mit BTV 8 in Kälbermastbeständen in Baden-Württemberg. Die betroffenen Betriebe liegen bis zu 100 Kilometer vom ersten Ausbruchsbetrieb entfernt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die von Gnitzen auf Schafe und andere domestizierte und wild lebende Wiederkäuer übertragen wird. Ihre typischen klinischen Symptome sind nur beim Schaf anzutreffen, wogegen andere befallene Wiederkäuer meist asymptomatisch infiziert sind. Klinische Symptome sind massive Ödeme und Hämorrhagien mit Fieber und Entzündungen bis hin zu Ulzera der Schleimhäute. Häufig kommt es zu Trächtigkeitsstörungen mit Aborten und Fetopathien. Typisch und namensgebend für die Krankheit ist die intensive Hyperämie und Schwellung der Zunge (Bluetongue), die aber nicht regelmäßig festgestellt werden kann.

Unabhängig von dem jüngsten Seuchengeschehen in Baden-Württemberg beurteilt das Friedrich-Loeffler-Institut in Greifswald den in Deutschland gehaltenen, immunologisch naiven Tierbestand als anfällig für die Blauzungenkrankheit. Die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt, Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend zum Schutz gegen BTV 4 und BTV 8 zu impfen.

Mit jedem Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Deutschland sind die Einrichtung von weiträumigen Restriktionszonen und erhebliche Einschränkungen für den Tierhandel verbunden. Empfängliche Tiere dürfen aus einer Restriktionszone nur unter Einhaltung zusätzlicher Bedingungen verbracht werden; dazu kann ein negatives Untersuchungsergebnis auf Blauzungenkrankheit mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) gehören oder eine Impfung, die mindestens 60 Tage zurückliegt.

Das Risiko einer Infektion kann minimiert werden, indem gehaltene Rinder, Schafe und Ziegen rechtzeitig vorbeugend gegen BTV geimpft werden. Die Impfung dient damit der Gesunderhaltung des eigenen Bestandes. Sie vermittelt einen sicheren Schutz und ist weitgehend frei von Nebenwirkungen.

Nach § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bedarf die Impfung empfänglicher Tiere einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

Um den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg eine effektive Prävention gegen die Tierseuche zu erleichtern, wird ihnen aufgrund von § 4 Absatz 1 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in dieser Allgemeinverfügung genehmigt, ihre im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg gehaltenen Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend mit einem zugelassenen oder genehmigten, inaktivierten Impfstoff gegen BTV 4 und BTV 8 impfen zu lassen.

Hinweise

Über die in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Impfstoffe gegen BTV informiert die „Impfempfehlung BTV der ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler- Institut, Greifswald.

Kosten, die im Zusammenhang mit freiwilligen vorbeugenden Impfungen gegen BTV 4 oder BTV 8 entstehen, sind vollumfänglich vom Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] vom 19. März 1991 [BGBl. I S. 686] in der zur Zeit geltenden Fassung).

Schleswig, 26.03.2019

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Volker Jaritz
Ltd. Kreisveterinärdirektor